



Satzung des Fischereiverein Creußen e.V.

Stand: 2018

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Fischereiverein Creußen", hat seinen Sitz in Creußen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins "Fischereiverein Creußen e. V."

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Fischereiverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung einer für Mensch, Tier und Pflanzen lebensfähigen Natur, insbesondere gesunder Gewässer und der damit verbundenen Ökosysteme zum Wohle der Allgemeinheit und damit auch für die Volksgesundheit, ohne gewerbliche Fischerei. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei Schaffung, Ausbau und Erhaltung geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung einer angelfischereilichen Betätigung; Erziehung und Förderung der Mitglieder zu waidgerechten Fischern durch Anleitung und Betreuung am Fischwasser; Belehrung und Vorträge über Art, Wesen und Lebensbedingungen der Fische sowie über die biologischen Vorgänge am Wasser; Bekanntmachung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen; Aufklärung der Allgemeinheit über die Wichtigkeit des Schutzes von Fischerei und Fischzucht sowie über die Bedeutung des Schutzes und Reinhaltung der Gewässer zum Wohle der Gemeinschaft.

§ 3

Mitglieder

Der Fischereiverein Creußen besteht aus mindestens 9 Mitgliedern. Wir unterscheiden:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder



c) Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder:

Jeder unbescholtene Angelfischer kann nach Maßgabe vorhandener Angelmöglichkeiten aktives Mitglied des Fischereivereins Creußen werden, wenn dieser das 10. Lebensjahr vollendet hat.

Passive Mitglieder:

Jeder unbescholtene Bürger kann passives Mitglied des Vereins im Rahmen vorhandener Angelmöglichkeiten werden, wenn er Interesse an der fischwaidgerechten Hege und Pflege der Angelfischerei sowie der Fischerei im Allgemeinen hat.

Ehrenmitglieder:

Mitglieder und Personen, die sich besonderer Verdienste um den Verein, der Angelfischerei oder die Fischerei im Allgemeinen erworben haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft durch Beschluss der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

§ 4

Aufnahme

Unbescholtene Personen, die nicht kriminell, mit Ehrverlust oder wegen Verstoßes gegen das Jagd- und Fischereigesetz bestraft wurden, die dem Verein als aktives oder passives Mitglied beitreten wollen, haben einen vom Verein herausgegebenen Aufnahmeantragsschein ausgefüllt der Vorstandschaft vorzulegen. Den Bewerber muss eine Gewährsperson empfehlen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, in welchem der Aufnahmeantrag gestellt worden ist. Sie wird wirksam mit der Zahlung der Beiträge und Gebühren gemäß der Beitragsordnung des Vereins.

Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder können frühestens nach Ablauf von 2 Jahren wieder in den Verein aufgenommen werden. Wiederaufnahmen werden wie Neuaufnahmen behandelt.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitgliedes
- b) durch den Austritt aus dem Verein
- c) durch Ausschluss

Austritt:

Der Austritt aus dem Verein ist nur mittels schriftlicher Erklärung möglich. Die Fischereiberechtigung erlischt mit dem Tage des Austritts.



Ausschluss:

Der Ausschluss muss erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft wurde,
- b) wenn ein Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt,
- c) wenn einem Mitglied infolge Verstoßes gegen die gesetzlichen Bestimmungen der Fischereiverein entzogen wird,
- d) wenn ein Mitglied den Verein durch Untreue oder in sonstiger Weise vorsätzlich schädigt.

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied sich gegen die Satzungen oder die Fischereiordnung vergangen hat,
- b) wenn ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein länger als 4 Monate trotz Aufforderung nicht nachkam.

Der Ausschluss erfolgt durch die Vorstandschaft in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit (das ist eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen). Gegen den Ausschluss kann binnen 4 Wochen nach Zustellung beim Vorsitzenden Berufung eingelegt werden. Die nächste Jahreshauptversammlung entscheidet dann nach Anhören in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit über den Auszuschließenden.

Mit dem Austritt, dem Ausschluss erlöschen dessen sämtliche Rechte an den Verein. Er ist jedoch für alle seine Verpflichtungen haftbar. Vereinseigentum ist zurückzugeben.

Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Mit der Zustellung des Ausschlusses ruht sofort des Fischereirecht an den Vereinsgewässern bis zur Entscheidung bei evtl. Einspruch durch die einzulegende Berufung.

§ 6 Beiträge

a) Mitgliedsbeitrag:

Die Höhe der Beiträge sowie die Art der Zahlung wird fallweise auf Vorschlag des Vorsitzenden in der Vorstandschaft festgelegt. Die Beiträge – eine Bringschuld – sind bis spätestens 15.02. jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr an den Verein zu entrichten.

b) Aufnahmegebühr:

Jedes dem Verein ab 01.01.1976 beitretende Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Etwaige Erhöhungen werden von der Vorstandschaft festgelegt.



§ 7 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied, aktiv, passiv oder Ehrenmitglied, besitzt unbeschränktes Stimmrecht. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres können geeignete Mitglieder in die Vorstandschaft gewählt werden. Das Stimmrecht ruht in eigener Angelegenheit des Mitgliedes, wenn ein Widerstreit zwischen den eigenen und den Vereinsinteressen besteht. Bei Entlastung der Vorstandsmitglieder ruht deren Stimmrecht, nicht aber bei deren Wahl. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins, der Fischereiordnung und der Beitragsordnung. Sie verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme in den Verein zur restlosen Erfüllung aller übernommenen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft einschließlich aller Vereinsbeschlüsse.

§ 8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und allem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Hauptversammlung
- c) die Vorstandschaft

§ 10 Die Generalversammlung

Zum Jahresbeginn findet turnusmäßig alle 2 Jahre eine Generalversammlung mit Neuwahlen statt. Der Versammlungstermin muss 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung allen Mitgliedern bekanntgegeben werden; Anträge zur Generalversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 5 Tage vor der Generalversammlung in Händen des Vorsitzenden sein.

Gegenstand der Beratungen und Beschlussfassung in der Generalversammlung sind:

- a) Jahresbericht des Vorsitzenden
- b) Rechenschaftsbericht des Kassiers



- c) Revisionsbericht eines Kassenprüfers
- d) Fischereiwirtschaftlicher Bericht der Gewässerwarte
- e) Entlastung der Vorstandschaft
- f) Neuwahl der Vorstandschaft
- g) Anträge
- h) Wünsche und Sonstiges

Die Generalversammlung kann nur über Angelegenheiten beschließen, die auf der Tagesordnung stehen. Beschlussfähig ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl erschienenen Mitglieder. Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vom Schriftführer ist eine Anwesenheitsliste in Umlauf zu bringen.

§ 11

Die außerordentliche Generalversammlung

In dringenden Fällen kann die Vorstandschaft selbst oder auf Verlangen von 1/3 aller Mitglieder eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe 5 Tage vor dem Termin schriftlich an alle Mitglieder erfolgt. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern in der Einladung mitzuteilen. Der Schriftführer hat eine Anwesenheitsliste in Umlauf zu setzen.

§ 12

Die Hauptversammlung

Im alljährlichen Wechsel zur Generalversammlung findet eine Hauptversammlung statt. Sie beinhaltet keine Neuwahlen. Ansonsten hat sie die gleichen Aufgaben wie die Generalversammlung.

§ 13

Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Kassier
- e) bis zu 6 Gewässerwarte



- f) 2 Beisitzer
- g) 2 Revisoren
- h) 2 Vergnügungswarte
- i) 1 Arbeitsdienstleiter
- j) 1 Gerätewart
- k) bis zu 3 Jugendleiter

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der oben angeführten Personen anwesend sind. Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Mitglieder der Vorstandschaft können für ihre Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte pauschale Vergütung erhalten.

§ 14 **Wahl der Vorstandschaft**

Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt alle 2 Jahre in der Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied wird in der nächsten Jahreshauptversammlung ein neues Mitglied gewählt.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis für die ihnen zugedachte Funktion vorliegt.

Alle Wahlen erfolgen mit relativer Stimmenmehrheit, demnach gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Sämtliche Wahlen sind mit Stimmzetteln oder durch Aklamation durchzuführen. Die Stimmzettelwahl kann durch 2/3 der anwesenden aktiven Mitglieder verlangt werden. Vor der Wahl der Vorstandschaft ist ein Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlleiter und 2 Beisitzern zu bilden. Dem Wahlausschuss sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die durch längere Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen.

Der gewählte Wahlleiter übernimmt bis zur vollzogenen Neuwahl der gesamten Vorstandschaft die Leitung der Generalversammlung. Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Wahlausschuss zu unterzeichnen.

§ 15 **Befugnisse der Vorstandschaft**

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind, jeder für sich allein, vertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei seinen Aufgaben. Der Vorsitzende leitet die



Verhandlungen, er beruft die Vorstandschaft ein, so oft die Lage dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse der Vorstandschaft, der Jahreshauptversammlung und der Generalversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Verhandlung der Vereinsorgane ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse festzuhalten. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Schriftführer vorzulesen.

Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Der Generalversammlung gegenüber hat er einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine Unterschrift in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Einverständnis des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.

Die Gewässerwarte überwachen vereinseigene oder vom Verein gepachtete Fischgewässer sowie Geräte und Einrichtungen des Vereins. Sie sind für die richtige Bewirtschaftung dieser Gewässer maßgebend verantwortlich.

§ 16

Kassenrevisor

Kassenrevisoren des Vereins sind für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Sie werden alle 2 Jahre in der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisoren nehmen jährlich mindestens einmal eine unvermutete Kassenprüfung vor; Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Rechnungen erstrecken. Über die vorgenommene Revision bringen sie in den Kassenbüchern einen Revisionsvermerk an und stellen einen Revisionsbericht auf, der von den Beteiligten zu unterzeichnen ist. Außerdem ist in der nächsten Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 17

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 18

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur nach Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung erfolgen. Sie sind im Einladungsschreiben sinngemäß bekanntzugeben. Zu diesem Beschluss ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.



§ 19 Auflösung

Der Verein kann nur mit 4/5 Stimmenmehrheit in einer zu diesem Zweck einberufenen Jahreshauptversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Creußen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 20.01.1995 in der Generalversammlung besprochen und von den anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

Die Satzung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

Creußen, den 20.01.1995

gez. Reinhard Krug
1. Vorsitzender

gez. Charles Krause
stellv. Vorsitzender

Satzungsänderung (§ 13) am 21.01.2000 mit Beschluss der Generalversammlung vom 21.01.2000 vorgenommen.

gez. Reinhard Krug
1. Vorsitzender

gez. Karlheinz Spandl
stellv. Vorsitzender

Satzungsänderung (§ 7 und § 13) am 17.01.2003 mit Beschluss der Generalversammlung vom 17.01.2003 vorgenommen.

gez. Reinhard Krug
1. Vorsitzender

gez. Karlheinz Spandl
stellv. Vorsitzender

Satzungsänderung (§ 2 und § 19) am 18.02.2005 mit Beschluss der Generalversammlung vom 18.02.2005 vorgenommen.

gez. Reinhard Krug



Fischereiverein Creußen e.V.
Nürnberger Str. 26
95473 Creußen

1. Vorsitzender

gez. Karlheinz Spandl
stellv. Vorsitzender

Satzungsänderung (§ 13) am 27.02.2015 mit Beschluss der Generalversammlung vom 27.02.2015 vorgenommen.

gez. Reinhard Krug
1. Vorsitzender

gez. Karlheinz Spandl
stellv. Vorsitzender

Satzungsänderung (§ 2, § 3, §13, § 15, §19.) am 23.02.2018 mit Beschluss der Generalversammlung vom 23.02.2018 vorgenommen.

gez. Reinhard Krug
1. Vorsitzender

gez. Uwe Deinlein
stellv. Vorsitzender